

Generalsekretär

NOT-26016

Verteiler: öffentlich

14.07.2026

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Änderungen an der ETV LOC&PAS und der ETV WAG und Annahme konsolidierter Fassungen

Änderungen an der ETV TAF

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Gemäß Artikel 6 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (Anhang F [APTU] zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF]) hat der Fachausschuss für technische Fragen auf seiner 18. Tagung (Bern, 9. Juni 2026) Änderungen an den folgenden Texten genehmigt und konsolidierte Fassungen davon angenommen:

- [Einheitliche technische Vorschrift zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ \(ETV LOC&PAS\)](#),
- [Einheitliche technische Vorschrift zum Teilsystem „Fahrzeuge – Güterwagen“ \(ETV WAG\)](#),

und hat Änderungen an [Anlage I zur Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr \(ETV TAF\)](#) in ihrer geänderten Fassung angenommen.

Gemäß Artikel 9 § 1 Anhang F (APTU) zum COTIF können Mitgliedstaaten, die keine Erklärung (Vorbehalt) gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF über die Nichtanwendung von Anhang F (APTU) abgegeben haben, innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung, d.h. bis zum 14. November 2026, dem Generalsekretär gegenüber eine begründete Erklärung abgeben, dass sie bezüglich der in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Eisenbahninfrastruktur und des Verkehrs auf dieser Infrastruktur die angenommene(n) ETV nicht oder nur teilweise anwenden werden.

Gemäß Artikel 6 § 1 Anhang F (APTU) zum COTIF und Artikel 35 § 3 COTIF treten die Änderungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d.h. am 1. Januar 2027, in Kraft, sofern nicht ein Viertel der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung (Vorbehalt) gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF über die Nichtanwendung von Anhang F (APTU) abgegeben haben, gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung, d.h. bis zum 14. November 2026, Widerspruch erhebt. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist informiert das Sekretariat die Mitglieder der OTIF über das Ergebnis.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten diese Änderungen für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung (Vorbehalt) gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, Anhang F (APTU) nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 Anhang F (APTU) abgegeben haben oder gemäß Artikel 35 § 4 COTIF Widerspruch erhoben haben.

Mit Inkrafttreten ersetzen die oben genannten konsolidierten und geänderten Texte die derzeit geltenden Texte.

Aleksandr Kuzmenko
Generalsekretär